



# **EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE KRAN- KENVERSICHERUNG BEREICH PRÄMIEN- VERBILLIGUNG (KRANKENVERSICHERUNGSGESETZ, kKVG)**

**Ergebnis der externen Vernehmlassung**

Titel:	Krankenversicherungsgesetz	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	17.06.20
Autor:	Karen Dörr	Status:		DruckDatum:	17.06.20
Ablage/Name:	Auswertung externe Vernehmlassung NG 742.1 kKVG Bereich IPV.docx			Registratur:	2017.NWGSD.17

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>4</b>
1.1	Vernehmlassungsteilnehmende.....	4
<b>2</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Gesamturteil über die Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes .....</b>	<b>5</b>
3.1	Allgemeines.....	5
3.2	Prämienlast im Vergleich zum Einkommen.....	5
<b>4</b>	<b>Auswertung der Vernehmlassung.....</b>	<b>6</b>
4.1	Allgemeine Bemerkungen.....	6
4.2	Bemerkungen zum Krankenversicherungsgesetz (kKVG).....	9
<b>5</b>	<b>Weitere Anregungen und Bemerkungen.....</b>	<b>11</b>

## 1 Abkürzungsverzeichnis

### 1.1 Vernehmlassungsteilnehmende

#### Politische Parteien

FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
SVP	Schweizerische Volkspartei
Grüne	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
JSVP	Junge Schweizerische Volkspartei
JCVP	Junge Christlichdemokratische Volkspartei
JFDP	Junge Freisinnig-Demokratische Partei

#### Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

#### Andere

santésuisse	santésuisse, Solothurn
curafutura	curafutura – Die innovativen Krankenversicherer
AvenirSocial	AvenirSocial, Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz, Region Zentralschweiz

## 2 Einleitung

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 695 vom 29. Oktober 2019 den Entwurf zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1) zuhanden der externen Vernehmlassung. Sie endete am 31. Januar 2020.

Die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie weitere Interessierte wurden zur Vernehmlassung eingeladen.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlassungsteilnehmenden	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Parteien	FDP, CVP, SVP, Grüne, SP	--	--	JFDP, JCVP, JSVP
Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL	--	GPK	
Weitere Interessierte	santésuisse	AvenirSocial	curafutura	

## 3 Gesamturteil über die Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes

### 3.1 Allgemeines

Grundsätzlich werden die Änderungen und Anpassungen des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes im Bereich der Prämienverbilligung von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.

Vor allem der Grenzwert für den Bezug der besonderen Prämienverbilligung für Kinder gibt Anlass zur Diskussion, obwohl dieser Betrag nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision ist. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Grenzwert sich nicht alleine auf das Reineinkommen bezieht, sondern auf den Steuerwert (vgl. Artikel 14 Absatz 1 kKVG) und damit das Reineinkommen, allfällige Aufrechnungen sowie einen Anteil des Reinvermögens umfasst.

### 3.2 Prämienlast im Vergleich zum Einkommen

Diverse Vernehmlassungsteilnehmende weisen darauf hin, dass die Prämienlast im Vergleich zum Einkommen gesehen werden müsse. Der Bund habe als Sozialziel festgelegt, dass die Prämienlast nicht mehr als 8 Prozent des Einkommens ausmachen dürfe und auf dieses Ziel müsse hingearbeitet werden. Diese Aussagen bedürfen einiger Ergänzungen:

Das von den Vernehmlassungsteilnehmenden verschiedentlich genannte Sozialziel des Bundesrates stammt aus dem Jahr 1991. Damals wurde festgehalten, dass der Grenzbetrag für die Prämienbelastung der Versicherten bei 8 Prozent des steuerbaren Einkommens liegen solle. Es wurde aber von Beginn weg den Kantonen überlassen, das Sozialziel unter Berücksichtigung der kantonalen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen konkreter zu definieren. Es versteht sich zudem von selbst, dass sich die Begebenheiten seit der Definition im Jahr 1991, also vor bald 30 Jahren, massgeblich verändert haben und daher diese 8 Prozent nur noch bedingt gelten können. Der Bund lässt via Monitoring regelmässig überprüfen, ob die sozial- und familienpolitischen Ziele (Entlastung der Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Entlastung von Familien mit unteren und mittleren Einkommen) erreicht werden. Das aktuellste Monitoring aus dem Jahr 2017 weist für Nidwalden eine durchschnittliche Belastung von 11 Prozent aus. Damit liegt Nidwalden deutlich unter dem schweizerischen Schnitt von 14 Prozent und gehört zu den Kantonen mit der tiefsten Belastung.

## 4 Auswertung der Vernehmlassung

### 4.1 Allgemeine Bemerkungen

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Im Kanton Nidwalden liegt der Grenzwert für Kinderprämienverbilligung bei einem Reineinkommen von Fr. 120'000. Dies entspricht einem Jahreseinkommen von Fr. 140'000 bis Fr. 150'000 je nach steuerlichen Abzugsmöglichkeiten. Mit dieser Lösung liegt der Kanton Nidwalden über dem vom Bundesgericht definierten oberen Grenzwert. Die FDP ist deshalb der Meinung, dass der Grenzwert für den Erhalt von Kinderprämienverbilligung gesenkt werden sollte. Dies führt automatisch zu einer Besserstellung von Personen mit tieferen Einkommen. Für uns ist es wichtig, dass diese Personengruppen bessergestellt werden. Die FDP stellt den Antrag, den Grenzwert beim Reineinkommen für den Bezug von Kinderprämienverbilligung neu auf Fr. 100'000 zu reduzieren.</p>	FDP	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Höhe des Grenzwertes bildet nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Die Auswirkungen einer solchen Anpassung wurden jedoch geprüft. Es wird insbesondere auf den Anhang (Punkt 8.2) zum Bericht an den Landrat verwiesen.</p>
<p>Die CVP Nidwalden begrüsst die vorliegende Gesetzesänderung. Mit der Erhöhung der besonderen Prämienverbilligung für Kinder von 50 auf 80 Prozent werden Familien in den unteren und mittleren Einkommensverhältnissen entlastet. Auch die Einschränkungen von steuerlichen Abzügen, wie auch die Plafonierung der auszahlenden Prämienverbilligung wird unterstützt.</p>	CVP	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Grundsätzlich begrüssen wir den Ansatz, von oben nach unten, vom KVG bis zum kKVG diesen anspruchsvollen Sachverhalt zu verbessern und anzupassen. Wir sehen jedoch die Gefahr, dass zwar ein Bundesgesetz den Anlass für die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) darstellt, die Kantone jedoch trotzdem in einem Wettbewerb gegeneinander ausgespielt werden.</p> <p>Im Rahmen der Gesetzgebung findet man immer wieder den Begriff «bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse». Wir vermischen dabei eine Beschreibung, welche diesen Begriff fundiert und nachvollziehbar erklärt. Der Bund überlässt die Definierung dieses Begriffes den Kantonen. Wir würden es sehr begrüssen, wenn die Regierung bzw. der Landrat eine Definition vornehmen würden, damit inskünftig alle Beteiligten mit verbindlichen und einheitlichen Entscheidungsfaktoren arbeiten können. Erst dadurch kann präzise festgelegt werden, ab welcher Grenze die IPV zur Anwendung kommt.</p> <p>In Art 12 wird darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat den Bemessungsspielraum für Selbstbehalt und Reinvermögen festlegt. Es ist zu</p>	SVP	<p><b>Kenntnisnahme</b> Der Kanton Nidwalden hat keine fixe Grenze definiert, was bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse bedeuten, sondern legt dem Anspruch auf Prämienverbilligung eine Vergleichsrechnung zugrunde. Dabei werden die Prämien ins Verhältnis zum Einkommen und Vermögen eines Haushaltes gesetzt und verbilligt, sofern ein bestimmter Prozentsatz überschritten wird. Mit dieser Berechnungsart wird die individuelle Leistungsfähigkeit linear und besser berücksichtigt, als mit einer starren Grenze.</p> <p><b>Ablehnung</b> Der Bemessungsspielraum für den Selbstbehalt und</p>

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
diskutieren, ob dies bei einer Fachkommission unter Umständen besser aufgehoben wäre.		den Anteil des Reinvermögens ist bereits auf gesetzlicher Stufe verankert und kann daher nicht vom Regierungsrat festgelegt werden. Der Regierungsrat bestimmt lediglich in diesem Rahmen, unter Berücksichtigung des vom Landrat genehmigten Budgets, die konkreten Prozentsätze für Selbstbehalt und Anteil Reinvermögen. Eine Fachkommission hätte nicht mehr Spielraum.
<p>Grundsätzlich stimmt die Stossrichtung der Teilrevision. An der landrätlichen Budgetdebatte vom vergangenen November sind vor allem Missstände in Bezug auf die Prämienverbilligung moniert worden (Abzüge für Liegenschaftsunterhalt, teure Pensionskasseneinkäufe). Deshalb verlangt die SP Nidwalden vom Regierungsrat, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für das Budget 2021 die vom Landrat gestrichene Million wieder aufgenommen wird.</li> <li>• Auch fordern wir, dass die Prämienbelastung 10 Prozent des verfügbaren Einkommens nicht übersteigen darf.</li> <li>• Die Reduktion der Kinderprämien macht Sinn. Die SP strebt jedoch eine Verbilligung der Kinderprämien von 100 Prozent an.</li> </ul>	SP	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Festlegung des Budgets liegt in der Kompetenz des Landrates.</p> <p>Aktuell liegt die Prämienbelastung in Nidwalden über alle Modellhaushalte gesehen bei 11%. Der Zielwert kann mit dem bestehenden System erreicht werden, sofern der Landrat die Mittel im Budget entsprechend bereitstellt.</p> <p>Ein genereller Erlass der Kinderprämie ist nicht angedacht.</p>
Der Gemeinderat unterstützt die durch den Regierungsrat vorbereitete Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes ohne Vorbehalte.	BUO	<b>Kenntnisnahme</b>
Der Gemeinderat befürwortet die beabsichtigte Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung.	EBÜ, EMO, STA, SST, WOL	<b>Kenntnisnahme</b>
Die Gemeinden sind von den Anpassungen der Vorlage nicht betroffen. Entsprechend wird auf die Erarbeitung einer ausführlichen Stellungnahme verzichtet.	DAL, EMT, HER, ODO, GPK	<b>Kenntnisnahme</b>
Für santésuisse ist allerdings unklar, wie das Vorgehen konkret aussieht, wenn die Gesuche nicht fristgerecht oder gar nicht eingereicht werden. Gemäss Art. 22 Abs. 6 ist der Anspruch dann verwirkt. Haben die betroffenen Personen anschliessend Anrecht auf Ergänzungsleistungen? Ansonsten würde das Verpassen der Fristen dazu führen, dass diese Personen ihre Prämien unter	santésuisse	<p><b>Kenntnisnahme</b> Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist an den Bezug einer AHV/IV-Rente gebunden und daher kein Kriterium in der Frage, ob die Frist verpasst wurde oder nicht.</p>

<b>Bemerkungen</b>	<b>Wer</b>	<b>Stellungnahme Regierungsrat</b>
<p>Umständen nicht bezahlen können und es im Extremfall zu Verlustscheinen kommt. Damit wäre den betroffenen Personen, dem Kanton und dem Versicherer nicht gedient.</p>		<p>Sozialhilfebeziehende und Ergänzungsleistungsbeziehende erhalten auch bei Anmeldung nach dem 30.4. Prämienverbilligung. Dies gilt ebenfalls für Personen, welche ohne Prämienverbilligung Sozialhilfe beziehen müssten (Härtefallregelung).</p>
<p>..., verzichten jedoch bei dieser Vorlage auf eine Einreichung einer ausführlichen Stellungnahme, weil es sich bei der Individuellen Prämienverbilligung um eine kantonale Angelegenheit handelt.</p>	<p>curafutura</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
<p>Die vorgesehene Gesetzesänderung ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es muss jedoch festgehalten werden, dass der Anteil der Prämienlast mit 11% weiterhin über dem vom Bundesrat verfassten Ziel von 8% liegt. Diese 8% müssen weiterhin das Ziel sein. Es müssen darum weitere Vorkehrungen getroffen werden, um die Prämienlast zu senken und Einzelpersonen, sowie Familien mit tiefen bis mittleren Einkommen zu entlasten.</p>	<p>AvenirSocial</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Vgl. Ziff. 3.2</p>

**4.2 Bemerkungen zum Krankenversicherungsgesetz (kKVG)**

Art.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	Mit den Änderungen, welche sich aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen aufdrängen, sind wir einverstanden.	FDP	<b>Kenntnisnahme</b>
	Mit den weiteren Änderungen, welche sich nicht aus Bundesrecht ableiten lassen, sind wir ebenfalls einverstanden.	FDP	<b>Kenntnisnahme</b>
18	Aus Sicht der CVP Nidwalden wäre es sinnvoll, dass beide Richtprämien gleichzeitig publiziert werden. Sinnvollerweise sollten die Bundesrichtprämien übernommen werden. Wir schlagen deshalb folgende zusätzliche Änderung im kKVG vor: <i>Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind die Richtprämien des Bundes für EL-Bezügerinnen und –bezüger massgebend.</i>	CVP	<b>Kenntnisnahme</b> Grundsätzlich ist es das Ziel vom Regierungsrat, die Richtprämien vom Bund zu übernehmen. Um die Budgetvorgaben zu erreichen, mussten in den vergangenen Jahren die Richtprämien immer nach unten korrigiert werden.
12 Abs. 2 Ziff. 3	Anstelle des «gesamten Reinvermögens» soll der Wert «Steuerbares Vermögen Gesamt» (Pos 480 in der Steuererklärung) verwendet werden. Wir begründen dies damit, dass Kleinsparer nicht benachteiligt werden sollen. Es darf nicht sein, dass Personen mit dem gleichen steuerbaren Einkommen unterschiedliche IPV erhalten, nur weil der Eine keine Sparbereitschaft zeigt und der Andere - welcher sparsam lebt - noch bestraft wird.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b> Vom Reinvermögen wird bei allen Steuerpflichtigen zur Bestimmung des steuerbaren Vermögens der Steuerfreibetrag abgezogen. Es handelt sich um fixe Beträge, je nach Lebenssituation (Familie, Einzelperson). Davon profitieren alle Steuerpflichtigen, ob sparsam oder nicht.
12 Abs. 3 Ziff. 1	«... der Regierungsrat bestimmt ...», Punkt 1: Selbstbehalt zwischen 7 und 12 Prozent soll geändert werden auf «7 und 10 Prozent». Wir begründen dies damit, dass wirklich gesetzlich Berechtigte berücksichtigt werden. Dies ist auch im Hinblick auf die SP-Initiative zu sehen, welche einen Selbstbehalt von höchstens 10% gesetzlich regeln möchte.	SVP	<b>Kenntnisnahme</b> Der Landrat hat es im Rahmen des Budgets in der Hand, die Mittel so festzulegen, dass eine maximale Prämienbelastung von 10% resultiert. Der Selbstbehalt ist nur ein Berechnungselement. Aktuell liegt die Prämienbelastung über alle Modellhaushalte gesehen in Nidwalden bei 11%.

Art.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
12 Abs. 3 Ziff. 2	Sollte unser Antrag zu Art. 12 Abs. 3, Punkt 1 abgewiesen werden, beantragen wir bei Art. 12, Abs. 3, Punkt 2 «... der Regierungsrat bestimmt ...», Punkt 2: Reinvermögen zwischen 10 und 20 Prozent zu ändern und das Reinvermögen zwischen 8 und 16 Prozent» festzulegen	SVP	<b>Kenntnisnahme</b> Die Anpassung ist insofern nicht zielführend, als damit vermögende Personen entlastet werden. Wer in der Steuererklärung kein Vermögen ausweist, profitiert damit nicht – also genau diejenige Zielgruppe, die besser gestellt werden soll.
14	Art. 14, Abs 1., Punkt 2. Kinder, Punkt 1: Anstelle des Wertes «Fr. 120'000.-» soll der Wert «Fr. 100'000.-» verwendet werden. Wir begründen dies damit, dass mit Fr 120'000 Reineinkommen ein mögliches Brutto-Einkommen von über Fr. 150'000.- als Berechnungsgrundlage vorliegt. Für diese Einkommens-Höhe scheint uns eine Prämienverbilligung nicht angemessen und sozial sehr fragwürdig.	SVP BEC	<b>Kenntnisnahme</b> Die Höhe des Grenzwertes bildet nicht Gegenstand dieser Teilrevision. Vgl. weitere Ausführungen im Bericht an den Landrat (Anhang Punkt 8.2).
12 Abs. 2	Wir sind mit der Aufrechnung von steuerlichen Abzügen (Einkauf in die berufliche Vorsorge; Teileinkünfteverfahren; Liegenschaftsunterhalt) einverstanden.	Grüne	<b>Kenntnisnahme</b>
12 Abs. 3	... 1. den Selbstbehalt auf max. 10 Prozent; und ... Die Krankenkassenprämien steigen jährlich an und belasten die Haushaltbudgets der PrämienzahlerInnen, weil die Prämien deutlich stärker steigen als Löhne und Renten. Das stellt für viele Menschen ein grosses Problem dar. Da die Grundversicherung über Kopfprämien finanziert wird, zahlen alle die gleichen Prämien, unabhängig vom Einkommen. Das heisst: Je mehr die Prämien steigen, desto mehr schmerzen sie insbesondere Personen mit mittleren und tiefen Einkommen. Kein Haushalt in Nidwalden soll mehr als zehn Prozent des Jahreseinkommens für die Krankenversicherung ausgeben müssen.	Grüne	<b>Kenntnisnahme</b> Aktuell liegt die Prämienbelastung in Nidwalden über alle Modellhaushalte gesehen bei 11%. Der Zielwert kann mit dem bestehenden System erreicht werden, sofern der Landrat die Mittel im Budget entsprechend bereitstellt.
12 Abs. 2 Ziff.5	Damit Eigentümer und Eigentümerinnen von älteren Liegenschaften nicht schlechter gestellt werden, beantragen wir für den Liegenschaftsunterhalt generell 20 Prozent vom Mietwert einzusetzen. Dies entspricht dem Abzug für mehr als 10-jährige Liegenschaften und somit einem in der kantonalen Steuergesetzgebung festgesetzten Wert.	EMO	<b>Ablehnung</b> Die Aufrechnung ist primär auf die Eliminierung eines tatsächlichen Abzugs ausgerichtet. Die Schaffung eines Ausgleichs über einen Mittelwert als Abzug (15 Prozent) ist sachgerecht.

Art.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			(Analoge Regelung: Stipendiengesetz).

## 5 Weitere Anregungen und Bemerkungen

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
<p>Der Betrag der Verlustscheine ist jährlich ansteigend und muss durch den Kanton getragen/abgeschrieben werden. Wir regen an, dass die Verlustscheine aktiver durch die Gemeinden - gemäss Gesetz - bewirtschaftet werden müssen. Sollte dies in Zukunft nicht geschehen, würden ja der Kanton vollständig für diese Abschreibung aufkommen. Sollten die Gemeinden ihre gesetzlichen Aufgaben nicht vollumfänglich wahrnehmen, müsste bei allfälligen Abschreibungen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden in Betracht gezogen werden.</p>	SVP	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Regelung betreffend Bewirtschaftung ist im Bundesrecht festgehalten. Die Verlustscheine verbleiben bei den Krankenversicherern (Art. 64a Abs. 5 KVG) und müssen von diesen bewirtschaftet werden. Ein politischer Vorstoss, welcher die Möglichkeit der Bewirtschaftung durch den Kanton/die Gemeinden verlangt, ist auf Bundesstufe bereits eingereicht worden (vgl. Standesinitiative Kanton Thurgau vom 30.5.2016, Geschäfts-Nummer 16.312). Anlässlich der Sozialkommission-Sitzung vom März 2020 wurden die Gemeinden auf die Wichtigkeit ihrer Rolle, nämlich bei Betreibungsanhebung mit den Betroffenen Gespräche zu führen, hingewiesen. Dies, damit Verlustscheine gar nicht entstehen. Das Thema wird weiter bearbeitet.</p>
<p>Eine Erhöhung der Franchise führt zu niedrigerer Prämie und somit sinkt der Anspruch auf Prämienverbilligung. Dies könnte dazu führen, dass ein Trend hin zur niedrigen Franchise führt.</p>	SVP	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

<b>Bemerkungen</b>	<b>Wer</b>	<b>Stellungnahme Regierungsrat</b>
Die Aufrechnung der störenden steuerlichen Abzüge sollte auch bei der Beurteilung von Beiträgen in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) einfließen.	EMO	<b>Kenntnisnahme</b>

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Alfred Bossard

Landschreiber-Stv.

Hugo Murer